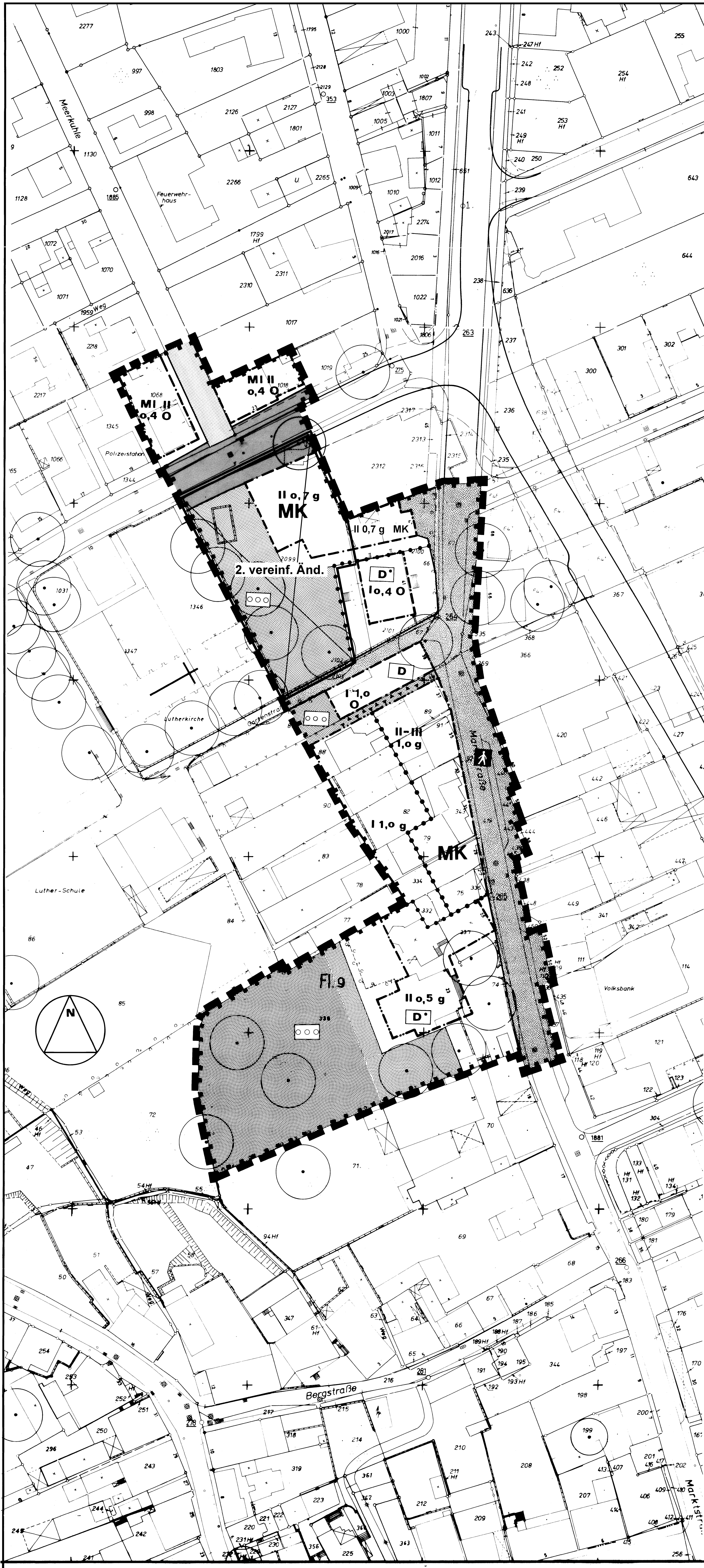




STADT GREVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 43,2

MARKTSTRASSE NORD - TEILPLAN WEST

M. 1:500

FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43,2 - WEST	
KERNGEBIET	
BAUGRENZE / BAULINIE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	
GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B. 1,0	
OFFENE BAUWEISE / GESCHLOSSENE BAUWEISE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
VERKEHRS- UND ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN	
VERKEHRSBERUHRTE ZONE / FUSSGÄNGERBEREICH	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
ZU ERHALTENDE BÄUME	

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 BAUVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ODER BAUWICHEN ZULÄSSIG SIND, GEMÄSS § 23 (5) BAUVO AUSGESCHLOSSEN.

GEMÄß § 17 (10) BAU NVO IST IN EINEM TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DAS NACH § 17 (1) BAU NVO ZULÄSSIGE HÖCHSTMAß DER GESCHOßFLÄCHENZAHL ÜBERSCHRITTEN. (SIEHE ANLAGE 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN U. BEGRÜNDUNG.)

GEMÄß § 6 (14) U. (15) BAUO NW SIND ZUR SICHERUNG DER GESTALTUNG DES STRAßEN-BILDES U. ZUR ERHALTUNG EINES BAUDENKMALS ZWISCHEN DEN GEBAUDEN MARKTSTRASSE NR. 37 U. 39 GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN FESTGESETZT WORDEN.

HINWEIS:

UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES	
KULTURDENKMALE DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	
KULTURDENKMALE DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERSTELLT WERDEN SOLLEN	
GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄß § 6 (14) U. (15) BAUO NW	

WENN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE BZW. BAULINIE ZUSAMMENFALLEN, WIRD DIE ABGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DARGESTELLT.

BEGRÜNDUNG:

DURCH BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND WÜNSCHE UND MÖGLICHKEITEN FÜR DIE IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE LIEGENDE STADTERNEUERUNG BEKANNT GEWORDEN, DIE OHNE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NICHT FESTGESETZT WERDEN KÖNNEN. AUSSERDEM SIND DURCH DIE FINANZIELLE REDUZIERUNG DES SANIERUNGSPROGRAMMES EINSCHRÄNKUNGEN ERFORDERLICH, DIE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTGABE BEDÜRFEN.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GREVEN WIRD PARALLEL ZU DIESEM VERFAHREN ANGEPAßT, ER ENTSPRICHT DEN ZIELEN DER LANDESPLANUNG.

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 43,2 - WEST IST TEIL DER BEBAUUNGSPLÄNE, DIE DAS GESAMTE SANIERUNGSGEBIET ABDECKEN, DAVON SIND DIE BEBAUUNGSPLÄNE 43,2/4/6 - OST RECHTSVERBINDLICH.

ERSCHLIESSUNG UND VERSORGUNG IM PLANUNGSGBIET SIND GESICHERT.

DIE KOSTENSCHÄTZUNG IST IM SANIERUNGSPROGRAMM FÜR DAS GESAMTGBIET DER STADTSANIERUNG NACHGEWIESEN.

DAS SANIERUNGSVERFAHREN BEFINDET SICH IN DER DURCHFÜHRUNG.

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG in der Fasung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 949) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 4.7.1977 aufgestellt worden.

Wähning
Bürgermeister

Berling
Ratsherrin

Schreiber
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBAUG (BGBl. I S. 2256) mit VERFÜGUNG VOM 22.01.1985..... GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 22.01.1985.....

Az.: 35.2.1 - 5204

I. A. gez. Fischer

Reg. -Baurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 5.7.1983 hat dieser Plan im Entwurf gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.7.1983 bis einschl. 25.8.1983 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i. A.
Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 29.5.1984 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Helmig
Bürgermeister

Böhm
Ratsherr

Gringel
Schriftführer

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG (BGBl. I S. 2256) IST AM 14.03.1985.....ERFOLGT.

GREVEN, DEN 14.03.1985.....

DER STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE KARTOGRAFISCHE UNTERLAGE UND DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG AUSREICHEND SIND.

20.05.1989 STAMM

VERMESSUNGSRAT DER STADT GREVEN

PROF. DR.-ING. ALFRED C. BOETTGER

STADTPLANER/ARCHITEKT BDA (AKIN/ 00983)

ANLAGE: ANLAGE 1

STAND : JULI 1984

!ALBURG REIGER

STADT GREVEN

ANLAGE 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 43,2

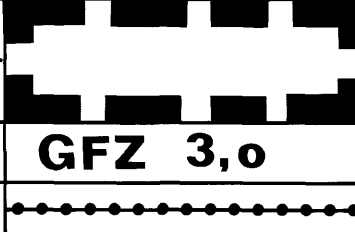
MARKTSTRASSE NORD TEILPLAN WEST
M. 1:500

FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES 43,2 WEST

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 3,0

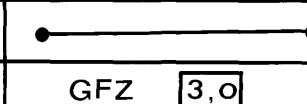
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



HINWEIS:

GRUNDSTÜCKSGRENZE (VORHANDEN)

ZULÄSSIGE GFZ ÜBERSCHRITTEN



Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 949) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des §30 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Greven am 4.7.1977 aufgestellt worden.

Wählig
Bürgermeister

Berling
Ratsherrin

Schreiber
Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 5.7.1983 hat dieser Plan im Entwurf gemäß §2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.7.1983 bis einschl. 25.8.1983 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A.
Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 29.5.1984 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Helmig
Bürgermeister

Böhm
Ratsherr

Gringel
Schriftführer

STAND: AUGUST 1984

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 22.01.1985..... GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 22.01.1985...
Az.: 35.2.1-5204
I.A. gez. Fischer
Reg.-Baurat
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBauG (BGBl. I S. 2256) IST AM ...14.03.1985..... ERFOLGT.

GREVEN, DEN 14.03.1985.....
DER STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE KARTOGRAFISCHE UNTERLAGE UND DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG AUSREICHEND SIND.

20.05.1980 STAMM
VERMESSUNGSRAT DER STADT GREVEN

PROF. DR.-ING. ALFRED C. BOETTGER
STADTPLANER/ARCHITEKT BDA (AKIN 00983)

WALBURG REIGER